

qualificiren muß / er manglen wird. In Erwägung zu einem Kauffmann gehöret vord Erste / daß er die Handlung worzu er sich einmahl bekant und davor ausgeben/treibe/und es nicht bey ein oder andernmahl betwenden lasse. Nicht doch in solcher Meinung / daß eine Kunst sich uf einmahl nicht begreifen lasse / es gehöre eine Übung darzu. Denn obwohl die Kauffmanschaft eine Erfahrung erfordert / so wollen sich doch Kauffleute so schlecht hin unter die Künstler nicht ziehen lassen/ und können in denen Jahren / die sie bey der Handlung gestanden/das Ihrige schon begriffen haben/das sie das Werck verstünden/ ob sie es schon nicht üben / und bleibt einer ein Mahler / ob er schon aus Blödigkeit seines Gesichts ruhen muß. Sondern weil wir aus einem und andernmahl nicht gewiß von seiner beständigen Meinung / ob ihme die Lebens- Art anständig/schließen können. Die Mahmen aber vord der That und Sache selbst genommen werden / und mit derselben übereinstimmen müssen / wie nun eine Schwalbe keinen Sommer machet / also kan man den vor einen Kauffmann nicht erkennen/der es bey einem einzigen Actu betwenden lassen. Es muß ihn gereuet haben / verbothen worden oder fortzustellen ohnmöglich gefallen seyn.

XIII. Besetzt aber / Kauffmanschaft sey uf gewisse Weise eine Kunst / massen der vernehme Jurist Rulandus, der seinem eigenen Beständniß nach / in seinem Tract. de Commissar. part. I. Lib. IV. cap. 19. n. 1. a. eines Kauffmanns Sohn/uf seiner Eltern Stand und eigener Ankunfft zum Abbruch nichts wird eingeraumet haben/solches mit ausgedruckten Worten gesetzet/

alsup

a

stehet/